

Förderung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Maximum) / soutien aux élèves ayant des besoins éducatifs spécifiques (maximum)  
 Primarstufe / degré primaire

Kanton	Frage 46b: Welches ist der maximale Umfang des rechtlichen Anspruchs auf Förderung für Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen? (bspw. 2 Wochenlektionen während einem Jahr).
Canton	Question No 46b: A quoi les élèves ayant des besoins éducatifs spécifiques peuvent-ils prétendre, au maximum, en matière de soutien? (p. ex. 2 leçons hebdomadaires pendant une année)
AG	Generelle Ressourcenzuteilung im Umfang von 0.17 Lektionen pro Schülerin oder Schüler. Zuteilung für die integrative Förderung durch die Schulleitung.
AI	Keine Vorgabe, wird von Fall zu Fall bestimmt
AR	Maximum ist nicht festgelegt.
BE	Kein Maximalumfang. Der Umfang der Förderung ergibt sich aus dem Bedarf (gemäss Abklärung und Zuweisung) und den vor Ort verfügbaren Ressourcen.
BL	Keine Lektionenregelung. Die Erziehungsberechtigten können gegen Entscheide rekurrieren (Recht auf angemessene Schulbildung). Sie erhalten vom jeweiligen Antrag der Fachstelle eine Orientierungskopie.
BS	keine Maximalbedingungen
FR-d	8 Wochenlektionen
FR-f	8h hebdomadaires
GE	Des appuis, selon les besoins, sont prévus pour les primo-arrivants ou par l'inspecteur-trice spécialisé-e.
GL	Kein rechtlicher Anspruch. Richtwert pro 150 Kinder werden 100 Stellenprozente berechnet.
GR	maximal 15 Wochenlektionen pro Schuljahr (pro Kind)
JU	Décision de cas en cas
LU	nicht festgelegt
NE	8 périodes hebdomadaires de soutien pédagogique (dit intensif)
NW	für integrative Förderung: Pool von 0.25 bis 0.4 Förderlektionen pro Schülerin/Schüler der Gemeinde pro Woche für integrierte Sonderschulung: bis max. 10 Lektionen pro Schüler/ Schülerin pro Woche
OW	kein Maximum definiert
SG	Keine Regelung
SH	Es gibt kein minimales Anrecht für das einzelne Kind. Es gibt für 120 Kinder ein volles Pensum Schulische Heilpädagogik.
SO	
SZ	IF: maximaler Pensenpool: 0.21 Lektionen pro Schulkind Psychomotorik: maximal 0.03 Lektionen pro Schulkind
TG	keine kantonale Regelung
TI	secondo necessità
UR	Integrative Förderung (IF): Es ist kein minimaler und maximaler Anspruch definiert. Die Schulen sind verpflichtet, pro Schüler/in 0.23 Lektionen zur Verfügung zu stellen. In diesem Rahmen organisieren die Schulen die Fördermassnahmen gemäss lokalem Konzept. Für die integrative Sonderschulung (IS) stehen maximal 10

EDK/IDES-Kantonsumfrage / Enquête CDIP/IDES auprès des cantons  
Stand: Schuljahr 2010-2011 / Etat: année scolaire 2010-2011

	Lektionen pro Einzelfall zur Verfügung.
VD	Pas de maximum fixé.
VS	Le nombre d'heures est défini en fonction des besoins spécifiques de l'élève maximum ex.6 à 8 heures hebdomadaires durant l'année scolaire).
ZG	keine Vorgaben
ZH	Im Rahmen vom Ressourcenpool der Schule
FL	im Rahmen des Schulkontingents (Schülerzahl von der 2.-5. Klasse mal 0.33 Lektionen)

